

Gemeinde

Denklingen

Lkr. Landsberg am Lech

Bebauungsplan

Photovoltaik – Volk

Planung

PV Planungsverband Äußerer Wirtschaftsraum München
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Arnulfstraße 60, 3. OG, 80335 München
Tel. +49 (0)89 53 98 02 - 0, Fax +49 (0)89 53 28 389
pvm@pv-muenchen.de www.pv-muenchen.de

Bearbeitung

PM

QS: goe

Aktenzeichen

DEN 2-35

Datum

27.07.2022 (Endfassung)
06.04.2022 (Entwurf)
21.07.2021 (Vorentwurf)

Zusammenfassende Erklärung

gemäß § 10a Abs. 1 BauGB

1. Vorbemerkung

Die Gemeinde Denklingen möchte die Nutzung erneuerbarer Energien in ihrer Gemeinde vorantreiben. Dazu wurde bereits ein „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ erstellt. Dieses Konzept stellt geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen dar.

Anlass zur Aufstellung des Bebauungsplanes bot die konkrete Anfrage eines Investors für eine Anlage, die innerhalb eines 110 m - Korridors entlang der Bahnstrecke Landsberg - Schongau entstehen soll. Es handelt sich dabei um besonders geeignete Flächen, gemäß o.g. „Standortkonzept für Photovoltaik-Freiflächenanlagen“.

Die Gemeinde Denklingen stellt einen Bebauungsplan auf und ändert den Flächennutzungsplan im Parallelverfahren. Es sind 2 Geltungsbereiche erforderlich um die zur Verfügung stehenden und notwendigen Flächen zu überplanen. Die Darstellungen des Flächennutzungsplanes werden mit einem Änderungsbereich überplant. Der Geltungsbereich 1 umfasst das Flurstück 1320; der Geltungsbereich 2 das Flurstück 1214/2, beide Gemarkung Epfach, insgesamt umfassen sie eine Fläche von ca. 2,7 ha.

2. Art und Weise der Berücksichtigung der Umweltbelange

Die Gemeinde hat im Rahmen des Bauleitplanverfahrens eine Umweltprüfung durchführen lassen. Die Ergebnisse der Umweltprüfung wurden in der Planung berücksichtigt und im Umweltbericht dokumentiert.

Der Geltungsbereich der Photovoltaikanlage liegt im 110 m Korridor entlang der Bahntrasse (EEG-förderfähige Fläche) und stellt somit einen geeigneten Standort dar.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Denklingen ist der Änderungsbereich als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. Da für Freiflächenphotovoltaikanlagen ein sonstiges Sondergebiet erforderlich ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert.

Das Vorhaben steht den Vorgaben der Landes- und Regionalplanung nicht entgegen.

Schwere Unfälle und Katastrophen sind von der Anlage nicht zu erwarten. Es kommen keine gefährlichen oder explosiven Stoffe zum Einsatz. Die Anlage benötigt auch keine Verbrennungsanlagen/ Feuerungsanlagen zur Energiegewinnung. Es fallen daher auch keine Abfälle an. Die eingesetzten Stoffe und Techniken beschränken sich auf die technischen Bestandteile, die zur Stromgewinnung aus Sonnenenergie notwendig sind. Schwere Unfälle sind nur in Form von Brandereignissen zu erwarten.

Eine Kumulierung negativer Wirkungen mit benachbarten Vorhaben ist ebenfalls nicht zu erkennen, da in der Umgebung keine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage vorhanden ist. Auf das Schutzgut Klima und Luft ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Das Vorhaben dient dem Klimaschutz. Zudem gehen von Photovoltaikanlagen keine Staub- oder Geruchsemissionen aus. Auf das Schutzgut Mensch ergeben sich daher auch keine erheblich negativen Auswirkungen. Die Radwege in der Umgebung sind von der Änderung des Flächennutzungsplanes ebenfalls nicht betroffen.

Auch auf die Schutzgüter Wasser und Arten und Biotope ergeben sich keine negativen Auswirkungen. Der Boden unter den Modulen bleibt unversiegelt. Das Niederschlagswasser kann weiterhin zur Versickerung gebracht werden. Derzeit wird die Fläche intensiv landwirtschaftlich genutzt und weist eine geringe Bedeutung als Lebensraum auf. Da der Bereich unter und zwischen den Modulen als extensive Wiese angelegt wird, kann die Anlage Insekten, Vögeln und Kleintieren als Lebensraum dienen.

Auf das Schutzgut Boden ergeben sich Auswirkungen von geringer Erheblichkeit. Die Eingriffe in den Boden für die Fundamente sind gering. Der Boden unter den Modulen bleibt bei diesen Anlagen unversiegelt.

Das Landschaftsbild ist in diesem Bereich durch die Gehölzstrukturen und Waldflächen geprägt. Die Anlage wird mittels Hecken und Kletterpflanzen eingegrünt. Auf das Schutzgut ergeben sich somit Auswirkungen von geringer Erheblichkeit.

Derzeit kann das Vorkommen von Bodendenkmälern im Geltungsbereich nicht ausgeschlossen werden. Treten bei Grabungsarbeiten archäologische Funde zutage, sind negative Auswirkungen auf das vorhandene Bodendenkmal nur auszuschließen, wenn die Funde durch Fachkundige gesichert und dokumentiert werden.

3. Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden

Es wurde ein Regelverfahren gemäß der §§ 3 und 4 BauGB durchgeführt.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans wurde gleichzeitig die 32. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren durchgeführt.

- Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wies darauf hin, dass die Emissionen der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu dulden sind. Ferner dürfen die landwirtschaftlichen Wege durch den Bau und Betrieb der Anlagen nicht beeinträchtigt oder beschädigt werden. Die Pflege der Flächen soll so erfolgen, dass keine Schadpflanzen auf die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen aussamen können. Das Pflegekonzept sieht jedoch eine extensive Wiese mit autochtonem Saatgut vor. Für die weitere Entwicklung der Wiese ist daher ein Aussamen der Pflanzen erforderlich.
- Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege fordert eine denkmalrechtliche Erlaubnis, da sich in der Umgebung mehrere Bodendenkmäler befinden. Nach Abstimmungen mit dem Denkmalamt wird ein Probegraben unter archäologischer Fachbegleitung angelegt. Die Bodendenkmäler sind nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.
- Auf Anregung der Deutschen Bahn wird die erforderliche Sichtfläche vor dem Bahnübergang im Norden von Bebauung und Bepflanzung freigehalten. Die Baugrenze und der Zaun wurden verschoben, die Hecke als Eingrünung beschränkt sich nur auf den südöstlichen Bereich. Entlang des Sichtfeldes ist ein Rankgitter als Sichtschutz vorgesehen. Die weiteren Hinweise der Bahn werden zur Kenntnis genommen. Eine Blendwirkung der Anlage kann ausgeschlossen werden.
- Die Gemeinde Altstadt regt an, mit landwirtschaftlichen Flächen schonend umzugehen und die Solaranlagen primär auf Dachflächen zu realisieren. Die

Gemeinde entgegnete, dass sie neben der Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen gemäß ihrem Standortkonzept auch weiterhin den Aufbau von Solaranlagen auf Dachflächen verfolge, sich also kein Widerspruch ergebe.

- Die Untere Abfallschutzbehörde wies auf eine Verfüllung südlich des Geltungsbereiches und der davon ausgehenden Deponiegas-Gefahr hin. Der Gemeinde liegen jedoch keine Informationen zu einer Verfüllung vor. Werden bei den Aushubarbeiten der Kabelschächte Auffälligkeiten in der Bodenbeschaffenheit festgestellt, wird die Untere Abfallschutzbehörde informiert.
- Die Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Landsberg am Lech (UNB) befürchtete bei einzelnen Ausgleichsflächen Schwierigkeiten bei der Umsetzung und Erreichung der Entwicklungsziele. Im weiteren Verfahren wurde gemäß dem Schreiben des bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021 auf Ausgleichsmaßnahmen verzichtet. Die für den Ausgleich vorgesehen Flächen werden als Grünflächen festgesetzt und fungieren als Minimierungsmaßnahmen.

Die Durchführung einer artenschutzrechtlichen Relevanzprüfung wird von der Gemeinde als nicht erforderlich angesehen. Aufgrund der vorhandenen Strukturen im Geltungsbereich und der näheren Umgebung ist nicht von einer negativen Beeinträchtigung des Lebensraumes von Bodenbrütern auszugehen. Bei Begehungen vor Ort konnten keine Hinweise auf das Vorkommen von Bodenbrütern gefunden werden.

- Die Regierung von Oberbayern, Höhere Planungsbehörde bittet darum, die Planungen mit der zuständigen UNB abzustimmen. Abstimmungen mit der UNB fanden statt. Eine geforderte Rückbauverpflichtung wird im städtebaulichen Vertrag geregelt.
- Das Sachgebiet 10 der Regierung von Oberbayern machte auf die Vorgaben zum Brandschutz aufmerksam. Hinweise zum Brandschutz sind in den Planunterlagen enthalten.
- Auf Anregung des Wasserwirtschaftsamtes Weilheim i.OB. werden Hinweise zum Schutz vor Zinkeinträge und Schutz vor Verunreinigungen durch die Transformatoren (Öl) in die Hinweise aufgenommen. Die Gründung der Anlage erfolgt in Absprache mit dem Landesamt für Denkmalpflege durch eine bodenschonende Maßnahme.
- Die Lechwerke AG verweist in ihrer Stellungnahme auf ihre vorhandenen Leitungen und bittet um Berücksichtigung der erforderlichen Schutzabstände. Die Leitungen sind in der Planzeichnung als Hinweis dargestellt.

4. Alternative Planungsmöglichkeiten

Im Rahmen des Standortkonzeptes für Freiflächen-PV-Anlagen wurde im Gemeindegebiet nach geeigneten Flächen für Freiflächen-PV-Anlagen gesucht.

Die geplante Freiflächen-PV-Anlage liegt innerhalb des 110 m – Korridors beidseitig der Bahnlinie. Dieser Bereich wird als für Freiflächen-PV-Anlagen besonders geeignet eingestuft. Gemäß „PV-Förderkulisse benachteiligter Gebiete (EEG)“, befindet sich der Standort zudem innerhalb der benachteiligten Gebiete. Weitere Untersuchungen hinsichtlich Standortalternativen sind somit nicht erforderlich.

Gemeinde

Denklingen , den

Andreas Braunegger, Erster Bürgermeister